

Angst als ständiger Begleiter

Auftakt im Stalking-Prozess vor der 1. Großen Strafkammer in Recklinghausen. Angeklagter (34) soll drei Frauen beharrlich nachgestellt haben. 28-Jährige: „Er rief ununterbrochen an“

WAZ
10.02.08
Von Nina Grontzki
n.grontzki@waz.de
02361 9370-126

Recklinghausen. Die Stimme der jungen Frau mit den langen blonden Haaren klingt sachlich, verrät so gut wie keine Emotion. Doch was die 28-Jährige flankiert von ihrer Anwältin schildert, als Zeugin vor der 1. Strafkammer, das klingt nach einem schrecklichen Alptraum: Monatlang habe ihr Ex ihr nachgestellt, sie als Stalker so weit getrieben, dass sie aus Angst verfolgt zu werden nur noch Turnschuhe getragen habe – um im Fall der Fälle besser weglaufer zu können. „Teilweise habe ich mich durch den Garten und die Kellertür in meine Wohnung geschlichen.“ Oder gleich bei ihren Eltern übernachtet – wo sie sich aber auch nicht immer sicher gefühlt habe. Von extremen Schlafstörungen und Angstzuständen berichtet sie, „ich bin aufgewacht mit dem Gefühl, dass er in meiner Wohnung sein könnte“.

Dabei seien sie ja nur gut zwei Monate zusammen gewesen. Allerdings: Schon in der

Zeit ihrer Kurz-Beziehung habe sie psychische Probleme bei ihm festgestellt. „Ich fühlte mich bedrängt, hatte Mitleid.“ Geglaubt habe sie ihrem Partner, als er erzählte, „dass er wegen Vergewaltigung gesessen hat – zu Unrecht“. Schließlich habe sie sich dann aber von ihm getrennt, im März

„Er hat Nacktbilder an meinen Arbeitgeber gesandt“

2007. „Da ging es los, dass er ununterbrochen anrief, an meiner Wohnung die Roll-Läden hochhebelte.“ Mit kaum noch zählbaren SMS-Nachrichten habe er sie bombardiert, laut Anklage zum Teil im Minutentakt. Bei ihrer Arbeitsstelle – die 28-Jährige ist im Kundenservice – habe der Verlassene angerufen, E-Mails auch unter fremden Namen geschickt, Postkarten. Über ihre Anwältin soll er versucht haben, Kontakt mit ihr zu bekommen – sonst würden Nacktbilder veröffentlicht. „Ich habe mich nicht gemeldet“, sagt die 28-Jährige mit

fester Stimme. „Er hat eine E-Mail an meinen Arbeitgeber gesandt. Mit Nacktbildern, die nicht von mir sind. Allerdings ist kein Kopf darauf zu sehen. Mein Arbeitgeber musste davon ausgehen, dass die Fotos von mir sind.“ Auch Freunde und ihre Eltern habe er angerufen. Und eine Todesanzeige mit seinen eigenen Daten geschaltet.

Weder ein zeitweiser Aufenthalt in der Hertener Psychiatrie noch eine einstweilige Verfügung, wonach er sich von ihr fern zu halten hatte, hätten laut Zeugin etwas ändern können. „Ich habe jetzt noch Träume. Aber ich weiß ja, dass er nicht in meiner Nähe sein kann.“

Das kann der Angeklagte nicht, weil er seit seiner Festnahme im Juli 2008 vorläufig im Zentrum für Psychiatrie in Lippstadt-Eickelborn untergebracht ist. Zum Prozessauftakt am Dienstag mochte sich der 34-Jährige mit der stacheligen Frisur zu den zahlreichen Vorwürfen nicht äußern.

Wobei man wissen muss: Vor der Kammer geht es nicht nur um Taten, die ihm im Zu-

sammenhang mit der 28-Jährigen vorgeworfen werden. Noch zwei weitere Frauen soll der Recklinghäuser massivst belästigt, sie selbst und zum Teil Menschen aus ihrem Umfeld übel bedroht haben. Eine von ihnen, die ein Kind von ihm erwartete, habe er laut Anklage unter anderem Anfang 2008 in den Rücken geboxt. Zudem habe er ihre Unterschrift gefälscht, um Überwei-

sungen von ihrem Konto zu tätigen. Im Falle der dritten Ex im Bunde habe er zum Beispiel einen Nachsendeantrag gestellt – damit ihre Post nur ihn erreiche.

Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass der Recklinghäuser aufgrund einer psychischen Erkrankung vermindert schuldfähig ist – und dass weitere Taten zu befürchten sind. Der Prozess wird fortgesetzt.

Keine Privatsache

Zum Straftatbestand der Nachstellung

Vest. Das Gesetz zum strafrechtlichen Schutz von Stalking-Opfern ist im Frühjahr 2007 in Kraft getreten. „Der Gesetzgeber hat damit ein eindeutiges Zeichen gesetzt: Stalking ist keine Privatsache, sondern strafwürdiges Unrecht“, kommentierte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries damals im März 2007 die Gesetzesnovelle.

In Paragraph 238 Strafgesetzbuch (StGB) heißt es zum Straftatbestand Nachstellung

unter anderem: Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich 1. seine räumliche Nähe aufsucht, 2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht (...) und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.